

## **Gastkommentar von Dr. Wolfgang Schäuble für den Spiegel Nr. 27, 04. Juli 2005**

Schon die Debatte selbst, die zur Zeit um die Frage geführt wird, ob denn auf dem Weg zu vorzeitigen Neuwahlen alles mit rechten Dingen zugehe, verstärkt bei manchen den Eindruck, es werde getrickst und getäuscht. Vielleicht liegt das an der durch Vorwahlkampf-Gefühle aufgeheizten Stimmung, in der nicht jedes Wort auf die Goldwaage gelegt wird. Indes sind die Herausforderungen, vor die unser Land und auch jede neue Bundesregierung gestellt ist und damit auch die Verantwortung der Politik so groß, dass das Verfahren, mit dem es jetzt zu Auflösung und Neuwahl des Bundestages kommen soll, über jeden Zweifel erhaben sein muss. Sonst ist das Vertrauen der Menschen darauf, dass die Politik zur Lösung der anstehenden immensen Aufgaben überhaupt in der Lage ist, schon im Ansatz gefährdet.

Deswegen will ich gleich klarstellen: Der Bundeskanzler hat verfassungsrechtlich korrekt und politisch legitim gehandelt, als er am Freitag dem Bundestag mit nachvollziehbarer Begründung die Vertrauensfrage gestellt und dem Bundespräsidenten vorgeschlagen hat, den Bundestag aufzulösen. Und der Bundestag hat mit seiner Abstimmung zum Ausdruck gebracht, dass unter allen gegebenen Umständen, die in der Debatte von allen Seiten ausführlich beleuchtet wurden, eine Mehrheit für die Fortsetzung dieser Regierung nicht gegeben ist. Dass das Grundgesetz für diesen angemessenen und der Situation adäquaten Vorgang den nicht sehr glücklichen Begriff "Vertrauensfrage" vorsieht, ist vielleicht einer der Gründe für die Missverständnisse, zu denen das Verfahren nach Art. 68 GG geführt hat.

Das Grundgesetz gibt nach den Weimarer Erfahrungen dem Bundeskanzler während der Legislaturperiode eine starke Stellung. Er kann nur gestürzt werden, indem mit Kanzlermehrheit im Wege des konstruktiven Misstrauensvotums ein neuer Kanzler gewählt wird. Das Grundgesetz kennt kein Selbstaufhebungsrecht des Parlaments, sondern sieht die Möglichkeit einer vorzeitigen Beendigung der Legislaturperiode nur für den Fall vor, dass

eine Kanzlermehrheit nicht zustande kommt, sei es bei der Wahl eines vom Bundespräsidenten vorgeschlagenen Kandidaten oder – wie jetzt – dass der Bundeskanzler auf eigenen Antrag keine Mehrheit erhält. In diesem Fall kann der Bundeskanzler dem Bundespräsidenten vorschlagen, den Bundestag aufzulösen, muss es aber nicht. Auch dabei bleibt der Bundestag bis zur Auflösung insofern Herr des Verfahrens, als er jederzeit einen neuen Kanzler wählen kann. Bundeskanzler, Bundestag und Bundespräsident müssen also zur vorzeitigen Bundestagsauflösung zusammenwirken. Der Bundespräsident hat hierbei ein eigenes Entscheidungsrecht, das Manipulationen ausschließen und dem Wohl des Volkes dienen soll. Die Einführung eines Selbstauflösungsrechtes für den Bundestag würde demgegenüber die institutionelle Rolle des Bundespräsidenten schwächen.

Die Entscheidung des Bundespräsidenten ist materiell durch das Bundesverfassungsgericht nicht überprüfbar. Entsprechendes gilt auch für den Antrag des Bundeskanzlers nach Art. 68 GG, und der Erforschung der Abstimmungsmotive der Abgeordneten setzt Art. 38 GG Grenzen. Ein Blick auf die Alternative eines Rücktritts des Bundeskanzlers bestätigt das. Denn dann müsste der Bundespräsident einen Kandidaten vorschlagen, und wenn in drei Wahlgängen keine Kanzlermehrheit zustande käme, stünde der Bundespräsident vor derselben Entscheidung. Weil die Wahl des Kanzlers im Gegensatz zu der offenen Abstimmung nach Artikel 68 Grundgesetz geheim ist, würde dabei eine Motivsuche von vornherein ausgeschlossen sein.

Dem entspricht auch das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom Februar 1983: „Das Grundgesetz vertraut insoweit in erster Linie auf das in Art. 68 GG selbst angelegte System der gegenseitigen politischen Kontrolle und des politischen Ausgleichs zwischen beteiligten obersten Verfassungsorganen. Allein dort, wo verfassungsrechtliche Maßstäbe für politisches Verhalten normiert sind, kann das Bundesverfassungsgericht ihrer Verletzung entgegenreten.“

